



Steuer- und Wirtschaftsinformation | Ausgabe Mai 2022



KommR MMag. Gerhard Pirklbauer, MBA Wirtschaftsprüfer, Steuerberater und Unternehmensberater

### **Editorial**

Glaubte man die infolge der Corona-Epidemie entstandene weltweite Krise (fast) überwunden zu haben, sehen wir uns aufgrund des Ukraine-Kriegs erneut weltweiten wirtschaftlichen Verwerfungen gegenüber. Vor diesem Hintergrund informieren wir Sie im aktuellen Steuerfuchs über die geplanten Maßnahmen der Energiekosten-Entlastung, wobei diese erst den Anfang von zukünftig weiteren Entlastungsmaßnahmen darstellen.

Seit Beginn dieses Jahres ist die Beteiligung von Mitarbeitern am Gewinn unter bestimmten Voraussetzungen steuerfrei, die Regelungen dazu finden Sie in dieser Ausgabe. Weiters informieren wir Sie über die ab 1.3.2022 geltenden neuen Regeln der Besteuerung von Kryptowährungen.

Die aktuellen Änderungen für die Personalverrechnung, ein kurzes Update der Corona-Unterstützungen, sowie aktuelle höchstgerichtliche Entscheidungen runden diese Ausgabe ab.

Wir wünschen ein interessantes Lesevergnügen.

# Besteuerung von Kryptowährungen

Bisher wurden Gewinne aus der Veräußerung von Kryptowährungen nur innerhalb der einjährigen Spekulationsfrist besteuert. **Ab dem 1.3.2022** werden die Einkünfte aus Kapitalvermögen um

Einkünfte aus Kryptowährungen (§ 27b EStG) erweitert. Zu diesen Einkünften zählen zukünftig laufende Einkünfte aus Kryptowährungen ("Früchte") und Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen.

Zu den laufenden Einkünften aus Kryptowährungen gehören einerseits Entgelte (insbesondere zinsähnliche Gegenleistungen) für die Überlassung von Kryptowährungen (z. B. Lending), andererseits aber auch der Erwerb von Kryptowährungen durch einen technischen Prozess, bei dem Leistungen zur Transaktionsverarbeitung zur Verfügung gestellt werden (z. B. Mining). Die realisierten Wertsteigerungen von Kryptowährungen erfassen die Veräußerung und den Tausch.

Für Einkünfte aus Kryptowährungen kommt der besondere Steuersatz von 27,5% zur Anwendung. Dies gilt unabhängig davon, ob Entgelte aus der Überlassung von Kryptowährungen von einem Kreditinstitut gewährt werden. Der besondere Steuersatz kommt dann nicht zur Anwendung, wenn die zugrundeliegenden Überlassungsverträge in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht nicht öffentlich angeboten werden.

Die Regelungen zum Verlustausgleich beim Kapitalvermögen (§ 27 Abs 8 EStG) werden um die Einkünfte aus Kryptowährungen erweitert. Das bedeutet, dass auch bei Einkünften aus Kryptowährungen (bei Anwendung des besonderen Steuersatzes) eine Verlustverrechnung mit anderen sondersteuersatzbegünstigten Kapitaleinkünften (ausgenommen Sparbuchzinsen und Stiftungszuwendungen) möglich ist.

Der Abzug von Werbungskosten ist – wie bei der Veräußerung von Grundstücken – bei Anwendung des Regelsteuersatzes iZm Einkünften aus Kryptowährungen zulässig. Ebenso können – anders als beim restlichen Kapitalvermögen im außerbetrieblichen Bereich – Anschaffungsnebenkosten (z. B. Tradinggebühren) angesetzt werden.

Die Regelungen sind mit **1.3.2022** in Kraft getreten und sind erstmals auf Kryptowährungen anzuwenden, die

nach dem 28.2.2021 angeschafft wurden und folglich im Zeitpunkt des Inkrafttretens noch spekulationsverfangen sind. Erfolgte die Anschaffung vor dem 1.3.2021, unterliegen diese als "Altvermögen" nicht der neuen Besteuerungssystematik, die Besteuerung erfolgt nach den bisherigen Regelungen (Steuerfreiheit nach einjähriger Spekulationsfrist). Für laufende Einkünfte im Zeitraum von 1.1.2022 bis 28.2.2022 hat der Steuerpflichtige ein Wahlrecht, diese bereits nach den neuen Regelungen (Sondersteuersatz, Verlustausgleich etc.) zu erklären. Die Verpflichtung zum Kapitalertragsteuerabzug für Einkünfte aus Kryptowährungen gilt erstmals für Kapitalerträge, die nach dem 31.12.2023 anfallen. Für in den Kalenderjahren 2022 und 2023 anfallende Kapitalerträge kann freiwillig Kapitalertragsteuer einbehalten werden.

Das BMF hat kürzlich bestätigt, dass die steuerliche Unbeachtlichkeit des Tausches von Kryptowährungen gegen Kryptowährungen auch im betrieblichen Bereich zur Anwendung kommt.

# Maßnahmen zur Abfederung der hohen Energiekosten

Um die derzeit hohen Energiepreise abzufedern, hat die Bundesregierung im Rahmen von Gesetzesinitiativen zur Energiekostenentlastung einige Maßnahmen zur Entlastung der Bevölkerung und Wirtschaft vorgestellt. Der Nationalrat hat die Maßnahmen Ende April bereits beschlossen.

# Inhalt

**1** 

Editorial

Besteuerung von Kryptowährungen

Maßnahmen zur Abfederung der hohen Energiekosten

Steuerfreie Gewinnbeteiligung für Mitarbeiter

3 beite

Aktuelles aus der Lohnverrechnung

# Steuern



MMag. Gerhard Horner Wirtschaftsprüfer, Steuerberater E-Mail: ghorner@pirklbauer.com

# Erhöhung des Pendlerpauschales um 50% und Vervierfachung des Pendlereuros

Aufgrund der Erhöhung der Treibstoffkosten wird das Pendlerpauschale für die Kalendermonate Mai 2022 bis Juni 2023 befristet um 50% erhöht.

Der Pendlereuro wird für diesen Zeitraum vervierfacht (auf € 0,67 /Monat/km). Für Steuerpflichtige, die keine Steuer zahlen, wird der in diesem Zeitraum zu erstattendem Betrag (SV-Rückerstattung, SV-Bonus) um insgesamt € 100,00 erhöht, wobei sich der zu erstattende Betrag im Kalenderjahr 2022 um € 60,00 und im Kalenderjahr 2023 um € 40,00 erhöht.

Um die Entlastung möglichst früh wirksam werden zu lassen, sollen Arbeitgeber verpflichtet werden, die höheren Werte so bald wie möglich, jedoch **spätestens bis 31.8.2022** mittels Aufrollung zu berücksichtigen, damit diese in den jeweiligen Lohnzahlungszeiträumen steuermindernd wirken.

#### Weitere Maßnahmen zur Energiekostenentlastung

- Senkung der Erdgasabgabe und Elektrizitätsabgabe um rund 90% zwischen 1.5.2022 und 30.6.2022
- Temporäre Agrardieselvergütung bis Juni 2023 (EU-beihilferechtliche Genehmigung noch offen)
- Anhebung der Vorausvergütung von Energieabgaben für 2022 und 2023 von 5% auf bis zu 25% der Vorjahres-Vergütungssumme
- Energiekostenausgleich in Höhe von einmalig € 150,00 für jeden Haushalt, sofern die Einkünfte bei einem Einpersonenhaushalt € 55.000,00 und bei einem Mehrpersonenhaushalt € 110.000,00 nicht übersteigen

Eine Herabsetzung der Einkommen-/ Körperschaftsteuer-Vorauszahlung aufgrund hoher Energiekostenbelastung ist ab sofort möglich

Das BMF hat in einem Informationsschreiben vom 1.4.2022 vor dem Hintergrund der hohen Energiekostenbelastung eine einheitliche verwaltungsökonomische Vorgangsweise für die Herabsetzung der Steuervorauszahlungen für das Jahr 2022 festgelegt. Voraussetzung für die Herabsetzung der Steuervorauszahlungen ist in allen Fällen, dass der Steu-



| Kleine Pendlerpauschale |          |           |          |           |           |  |  |  |
|-------------------------|----------|-----------|----------|-----------|-----------|--|--|--|
| Entfernung              | Neu      |           | Bisher   |           | Erhöhung  |  |  |  |
|                         | jährlich | monatlich | jährlich | monatlich | monatlich |  |  |  |
| 2 km - 20 km            |          |           |          |           |           |  |  |  |
| 20 km - 40 km           | 1.044,00 | 87,00     | 696,00   | 58,00     | 29,00     |  |  |  |
| 40 km - 60 km           | 2.034,00 | 169,50    | 1.356,00 | 113,00    | 56,50     |  |  |  |
| über 60 km              | 3.024,00 | 252,00    | 2.016,00 | 168,00    | 84,00     |  |  |  |

| Große Pendlerpauschale |          |           |          |           |           |  |  |  |
|------------------------|----------|-----------|----------|-----------|-----------|--|--|--|
| Entfernung             | Neu      |           | Bisher   |           | Erhöhung  |  |  |  |
|                        | jährlich | monatlich | jährlich | monatlich | monatlich |  |  |  |
| 2 km - 20 km           | 558,00   | 46,50     | 372,00   | 31,00     | 15,50     |  |  |  |
| 20 km - 40 km          | 2.214,00 | 184,50    | 1.476,00 | 123,00    | 61,50     |  |  |  |
| 40 km - 60 km          | 3.852,00 | 321,00    | 2.568,00 | 214,00    | 107,00    |  |  |  |
| über 60 km             | 5.508,00 | 459,00    | 3.672,00 | 306,00    | 153,00    |  |  |  |

erpflichtige glaubhaft machen kann, dass er konkret vom Energiekostenanstieg wirtschaftlich erheblich betroffen ist. In den beiden nachstehenden Fällen wird vom Vorliegen dieser Voraussetzung ausgegangen:

 Für das Kalenderjahr 2021 oder das im Jahr 2022 endende abweichende Wirtschaftsjahr besteht Anspruch auf Energieabgabenvergütung iSd § 2 Abs 2 Z 1 Energieabgabenvergütungsgesetz.

 Es wird glaubhaft gemacht, dass es sich um einen Betrieb handelt, bei dem der Anteil der Energiekosten an den Gesamtkosten mehr als 3% beträgt (Berechnung analog zur Härtefallregelung gemäß § 27 NEHG 2022, basierend auf Vorjahreswerten). Die Gesamtkosten können vereinfacht ermittelt werden, indem vom Umsatz der Gewinn abgezogen wird (bzw. im Verlustfall der Umsatz um den Verlust erhöht wird).

Liegt eine dieser beiden Voraussetzungen vor, können die Vorauszahlungen für 2022 auf 50% des bisher festgesetzten Betrages herabgesetzt werden. Die Möglichkeit, die Vorauszahlungen in Einzelfällen noch niedriger oder mit Null festzusetzen, bleibt davon unberührt. Die Antragstellung kann wie bisher über FinanzOnline erfolgen.

# Höchstgerichtliche Entscheidungen

OGH: Gänzliche Unbrauchbarkeit des Bestandsobjekts trotz Möglichkeit von Take-away bzw. Lieferservices in der Gastwirtschaft? Im vorliegenden Fall hat der OGH trotz der Tatsache, dass der Lokalbetreiber weder Take-away noch einen Lieferservice angeboten hat, eine teilweise Nutzbarkeit des Geschäftslokals grundsätzlich bejaht. Die Unbenutzbarkeit eines Bestandsobjekt wird anhand

eines objektiven Maßstabs beurteilt, die eine gänzliche Unbenutzbarkeit ausschließt, sofern die Möglichkeit besteht, einen Teil des Objekts zu nutzen. Siehe dazu ausführlich den Beitrag "Update Corona-Unterstützungen 2022".

VwGH: Keine Verjährung bei abgeleiteten Abgabenfestsetzungen: Wird vom Finanzamt ein Feststellungsbescheid erlassen, der damit in Zusammenhang stehende abgeleitete Einkommen- bzw. Körperschaftsteuerbescheid aber nicht, so kann keine Verjährung der Festsetzung für die abgeleiteten Bescheide eintreten, wenn die dem Feststellungsbescheid zu Grunde liegende Steuererklärung vor Ablauf der Verjährungsfrist eingereicht wurde. Die Einreichung der Steuererklärung gilt gem. BAO als Antrag auf Festsetzung, welcher einzig und allein einen abgeleiteten Bescheid auslösen kann. Ein gesonderter Antrag auf Festsetzung eines abgeleiteten Bescheids sieht die BAO nicht vor.

# VwGH: ImmoESt bei gemischten Schenkungen

Im vorliegenden Fall wurde der Tochter eines Ehepaares ein Wohnhaus im Wert von € 800.000,00 mit der Verpflichtung geschenkt, ihren drei Geschwistern jeweils

€ 200.000,00 zu bezahlen (insgesamt also 75% des Wohnhauswerts). Im vorgelagerten Verfahren kam das BFG zu dem Ergebnis, es läge ein entgeltliches Geschäft vor, da die Gegenleistung gem. Einkommensteuerrichtlinien über 50% des Werts der Immobilie liegt. Der VwGH distanzierte sich allerdings von dieser 50%-Grenze und knüpfte an seine frühere Rechtsprechung zu gemischten Schenkungen an. Demnach wird eine gemischte Schenkung erst ab einer Gegenleistung von mindestens 75% als entgeltlich angesehen. Im Ergebnis gab es in diesem Fall jedoch keine Änderung, da die Gegenleistung eben genau 75% des Wohnhauswertes betrug.



## Steuerfreie Gewinnbeteiligung für Mitarbeiter

Ab dem 1.1.2022 ist die Beteiligung von Mitarbeitern am Gewinn bis zu einem Betrag von € 3.000,00 p.a. steuerfrei. Die Begünstigung steht nur dann zu, wenn sie allen Arbeitnehmern oder bestimmten Gruppen von Arbeitnehmern gewährt wird. Dies kann auch aufgrund einer innerbetrieblichen Vereinbarung erfolgen, nicht jedoch aufgrund einer Regelung einer lohngestaltenden Vorschrift.

Die Begünstigung beträgt pro Arbeitnehmer jährlich bis zu € 3.000,00. Dabei ist es möglich, an die für das jeweilige Unternehmen passende, objektivierbare Erfolgsgröße (z. B. Umsatz, Deckungsbeitrag, Betriebsergebnis) anzuknüpfen; allerdings besteht eine absolute Deckelung mit einer Gewinngröße. Betriebswirtschaftlich sinnvoll und praktikabel erscheint hier nach den Erläuterungen, die Heranziehung des EBIT des Vorjahres, das aus der unternehmensrechtlichen Gewinn- und Verlustrechnung abgeleitet werden kann. Unternehmen, die keinen unternehmensrechtlichen Jahresabschluss aufstellen, können bei Bilanzierung auf die entsprechenden steuerlichen Werte abstellen; bei Einnahmen-Ausgaben-Rechnern wird an den Vorjahresgewinn angeknüpft. Für Konzerne soll alternativ die Heranziehung des Konzern-EBIT bei sämtlichen Konzernunternehmen möglich sein.

Insoweit die jeweils maßgebliche Grenze überschritten wird, ist die Zuwendung steuerpflichtig (Haftung des Arbeitgebers hinsichtlich der Lohnsteuer, die auf den zu Unrecht steuerfrei belassenen Teil der Zuwendung entfällt). Beim Arbeitgeber ist die gewährte Gewinnbeteiligung Teil der Personalkosten und als Betriebsausgabe abzugsfähig. Pro Jahr kann neben der steuerfreien Gewinnbeteiligung von bis zu € 3.000,00 auch eine steuerfreie Kapitalbeteiligung von ebenfalls bis zu € 3.000,00 gewährt werden.

Die **steuerfreie** Gewinnbeteiligung ist nicht von den **Lohnnebenkosten** (Sozialversicherung, DB, DZ und KommSt) **befreit.** 

In einer BMF-Info gibt es weitere Klarstellungen und Antworten auf Zweifelsfragen. Die wichtigsten Aussagen haben wir nachstehend im Überblick dargestellt:

 Begriff "Gewinnbeteiligung": Darunter wird die Beteiligung der Arbeitnehmer am unternehmensrechtlichen Ergebnis vor Zinsen und Steuern (EBIT) der im letzten Kalenderjahr endenden Wirtschaftsjahre verstanden. Die Mitarbeitergewinnbeteiligung ist daher vergangenheitsbezogen als Beteiligung am Vorjahresergebnis zu verstehen, zu welchem die Mitarbeiter beigetragen haben.

- · Ausmaß der steuerfreien Gewinnbeteiligung je Mitarbeiter: Die steuerfreie Mitarbeitergewinnbeteiligung beträgt pro Arbeitnehmer jährlich maximal bis zu € 3.000,00 (Freibetrag, keine Freigrenze), diese ist in das Lohnkonto aufzunehmen und am Jahreslohnzettel (L16) auszuweisen. Darüber hinaus ist auch eine unternehmensbezogene Deckelung vorgesehen. Wenn die Summe der jährlich gewährten Gewinnbeteiligungen das unternehmensrechtliche Ergebnis vor Zinsen und Steuern (EBIT) der im letzten Kalenderjahr endenden Wirtschaftsjahre übersteigt, besteht insoweit keine Steuerfreiheit. Gehört das Unternehmen des Arbeitgebers zu einem Konzern, kann alternativ bei sämtlichen Unternehmen des Konzerns auf das EBIT des Konzerns abgestellt werden.
- Die Begünstigungsgrenze in Höhe von € 3.000,00 bezieht sich auf den Bruttobetrag der Mitarbeitergewinnbeteiligung, d.h. auf die Gewinnbeteiligung vor Abzug der Dienstnehmeranteile zur Sozialversicherung.
- Die Gewinnbeteiligung muss von einem Arbeitgeber iSd § 47 Abs 1 EStG gewährt werden. Keine steuerfreie Gewinnbeteiligung liegt daher vor, wenn die Prämie als Entgelt von dritter Seite, z. B. von der Konzernmutter, an die Arbeitnehmer gewährt wird.
- Die Höhe der Gewinnbeteiligung kann auch von leistungsbezogenen Kriterien (z. B. Umsatz, Erlös, Deckungsbeitrag) abhängig sein.
- Das Ausmaß der Arbeitszeit (Vollzeit oder Teilzeit) hat auf die maximale Höhe der steuerfreien Gewinnbeteiligung keine Auswirkung.
- Die steuerfreie Gewinnbeteiligung erhöht nicht das Jahressechstel und wird auch nicht auf das Jahressechstel angerechnet.
- Unter aktiven Arbeitnehmern werden Personen verstanden, welche sich in einem aufrechten Dienstverhältnis befinden. Dies gilt auch dann, wenn für eine gewisse Zeit kein Entgeltanspruch gegenüber dem Arbeitgeber besteht (z. B. Elternkarenz). Kein aktives Dienstverhältnis besteht, wenn dieses in jenem Wirtschaftsjahr, welches Basis für die Gewinnbeteiligung ist (=vorangegangenes Wirtschaftsjahr), arbeitsrechtlich beendet ist.

# Steuern



Susanne Pilgerstorfer Bilanzbuchhalterin

E-Mail: spilgerstorfer@pirklbauer.com

Dienstnehmeranteile zur Sozialversicherung, welche auf die steuerfreie Gewinnbeteiligung entfallen, dürfen von der Bemessungsgrundlage für die Lohnsteuer nicht abgezogen werden. Im Lohnzettel (L16 ab 2022) wird dies in der Vorkolonne zur Kennzahl 243 und in der Kennzahl 226 entsprechend berücksichtigt.

### Update Corona-Unterstützungen 2022

#### Ausfallsbonus III

Die Verordnung zum Ausfallsbonus III wurde am 15.3.2022 geändert und die Verpflichtung des Antragstellers zur Beschränkung der Bonuszahlungen an Vorstände oder Geschäftsführer von bisher 31.12.2021 bis zum 30.6.2022 verlängert. Ab dem Zeitpunkt der Veröffentlichung der Richtlinien bis zum 30.6.2022 dürfen vom antragstellenden Unternehmen keine Bonuszahlungen an Vorstände oder Geschäftsführer in Höhe von mehr als 50% ihrer Bonuszahlung für das Wirtschaftsjahr 2019 ausgezahlt werden.

Verlustersatz und Forschungsprämie
Das BMF hat in einem Informationsschreiben seine Rechtsansicht zum
Zusammenspiel von Verlustersatz
und Forschungsprämie mitgeteilt.
Der Verlustersatz stellt eine steuerfreie
Einnahme dar, welche verschiedene
Aufwandsarten bezuschusst. Da die mit
dem Zuschuss in Zusammenhang stehenden Aufwendungen steuerlich nicht
abzugsfähig sind, können diese auch
nicht im Rahmen der Bemessungsgrundlage für die Forschungsprämie berücksichtigt werden.

Für die Ermittlung jenes Anteiles der Betriebsausgaben, der dem steuerlichen Abzugsverbot unterliegt, soll daher der steuerfreie Verlustersatz zunächst auf sämtliche im Verlust enthaltenen Betriebsausgaben aufgeteilt werden. Insoweit diese Betriebsausgaben in der Bemessungsgrundlage der Forschungsprämie Berücksichtigung finden, ist der hierauf entfallende Anteil des Verlustersatzes als Minderung der Bemessungsgrundlage der Forschungsprämie zu berücksichtigen.

# Lohnverrechnung



Silvia Kottlik
Lohnverrechnerin
E-Mail: skottlik@pirklbauer.com

# Aktuelles zur Personalverrechnung 2022

Mit Jahresbeginn sind einige Neuerungen in der Personalverrechnung in Kraft getreten. So auch die im Wartungserlass 2021 zu den Lohnsteuerrichtlinien eingearbeiteten Änderungen. Über das Homeoffice-Pauschale und das ÖffiTicket haben wir im letzten Steuerfuchs ausführlich berichtet. Im Folgenden finden Sie eine Zusammenstellung der zusätzlichen für die Praxis wichtig erscheinenden Änderungen und aktuelle Werte.

#### Besonderheiten beim Öffi-Ticket

Beim Zusammenspiel von Pendlerpauschale und Öffi-Ticket ist in räumlicher Hinsicht darauf zu achten, ob das zur Verfügung gestellte Öffi-Ticket den gesamten Arbeitsweg abdeckt. Für die nicht umfasste Wegstrecke steht ein Pendlerpauschale zu. Dies ist mit dem fiktiven Pendlerpauschale des gesamten Arbeitswegs begrenzt. Wird dem Arbeitshehmer für mehr als 50% seiner Arbeitstage im Monat ein Öffi-Ticket zur Verfügung gestellt, das auch den Arbeitsweg umfasst, dann steht kein Pendlerpauschale zu

Eine erlaubte **Bezugsumwandlung** liegt vor, wenn der Arbeitgeber bisher einen Fahrtkostenzuschuss für ein öffentliches Verkehrsmittel für die Strecke zwischen Wohnung und Arbeitsstätte gezahlt hat und stattdessen nun ein Öffi-Ticket zur Verfügung stellt.

#### **Fahrtenbuch**

Für die Berücksichtigung von Fahrtkosten in Höhe des amtlichen Kilometergeldes muss der Steuerpflichtige Nachweise führen, welche die Kontrolle des beruflichen Zwecks und die zurückgelegte Fahrtstrecke erlauben. In Rz 290 der LStR wurde ergänzt, dass neben einem Fahrtenbuch dafür auch Belege und Unterlagen sowie elektronische

**Impressum** 

Herausgeber, Verleger und für den Inhalt verantwortlich:

KommR MMag, Gerhard Pirkibauer, MBA
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Unternehmensberater,
allgemein beeideter und gerichtlich zertifizierter Sachverständiger
4240 Freistadt, Badgasse 5, Tel. (+43) 7942 / 74761
www.pirklbauer.com; office@pirklbauer.com

Druck: Wambacher, Raab/Eferding/Schärding



Aufzeichnungen, die diese Merkmale enthalten, zur Nachweisführung geeignet sind.

#### Berufswohnsitz

Basierend auf einer VwGH-Entscheidung wurden die Begriffe Familienwohnsitz und Berufswohnsitz präzisiert. Der Familienwohnsitz im Sinne der Pendlerverordnung liegt dort, wo ein Steuerpflichtiger seine engsten persönlichen Beziehungen (z. B. Familie, Freundeskreis) und einen eigenen Hausstand hat. Ein Hausstand ist eine Wohnung, die den Lebensbedürfnissen entspricht. Ein Zimmer bei den Eltern oder ein WG-Zimmer erfüllen diese Voraussetzung nicht. Der Berufswohnsitz muss hingegen für die Anerkennung der Aufwendungen der doppelten Haushaltsführung kein eigener Hausstand sein. Der Berufswohnsitz kann neben einer Miet- Wohnung auch ein (Untermiet-)Zimmer oder eine im Rahmen einer Wohngemeinschaft mit anderen Personen als einem Ehepartner oder Lebensgefährten benützte Wohnung sein.

#### Geldstrafen

Der Ersatz einer Geldstrafe, die über den Arbeitnehmer wegen einer in Ausübung seines Dienstes begangenen Verwaltungsübertretung verhängt wurde, ist steuerpflichtiger Arbeitslohn. Dies liegt dann nicht vor, wenn das Strafmandat direkt an den Arbeitgeber erfolgt und diese Verkehrsstrafe über ihn verhängt und auch von ihm bezahlt wurde.

#### Kontrollsechstel

Die Versteuerung der sonstigen Bezüge (13. und 14. Gehalt, Prämien) mit den attraktiven festen Steuersätzen ist vom Arbeitgeber bei Auszahlung des letzten laufenden Bezuges im Kalenderjahr zu kontrollieren und ggf. aufzurollen und nachzuversteuern. In den LStR wurde nun klargestellt, dass eine Aufrollung auch zu Gunsten des Arbeitnehmers vorzunehmen ist. Wurden im laufenden Kalenderjahr weniger sonstige Bezüge als das Kontrollsechstel mit festen Steuersätzen versteuert, hat der Arbeitgeber ab dem Jahr 2021 den nicht ausgeschöpften Differenzbetrag auf das Kontrollsechstel durch Aufrollung neu zu berechnen.

#### Sachbezug für Dienstautos

Basierend auf den CO2-Emissionswerten nach dem WLTP-Messverfahren kommen bei Erstzulassung in 2022 folgende Sachbezugswerte zum Ansatz:

| Sachbezug | Fahrzeugtyp                            | CO2-Wert im Zeitpunkt der<br>Erstzulassung nach WLTP | Max. p.m |
|-----------|--|--|----------|
| 2%        | alle PKW und Hybrid-<br>fahrzeuge      | 2021: über 138 g/km<br><b>2022: über 135 g/km</b>    | € 960,00 |
| 1,5%      | ökologische PKW und<br>Hybridfahrzeuge | 2021: bis 138 g/km<br>2022: bis 135 g/km             | € 720,00 |
| 0%        | Elektroautos                           | 0 g/km   | € 0,00   |

# Interne Ecke



Am 1.4.2022 ist Frau **Barbara Scheuchenpflug** zu uns gekommen. Sie verstärkt unsere Buchhaltung und ist unter der DW 17 erreichbar.



Am 1.4.2022 ist Frau **Silvia Kagerer** zu uns gekommen. Sie verstärkt unser Sekretariat und ist unter der DW 13 erreichbar.



Nach einer Karenzpause ist Frau **Raphaela Stumbauer** seit Anfang Oktober wieder in unserer Kanzlei und verstärkt unser **Bilanzierungs- und Wirtschaftsprüferteam.** Sie ist unter der DW 46 erreichbar.